

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1483K – WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, BUCHPRÜFER, STEUERBERATER, BUCHHALTER

1. In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 3 AVBV gelten Schäden an elektronischen Datenträgern ebenfalls als Vermögensschäden.

2. In Erweiterung von Art. 1 AVBV gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der von ihm schriftlich übernommenen treuhändischen Verwaltung von Wertpapieren, Forderungen, Waren und Wertgegenständen, welche von einem protokollierten Unternehmer zugunsten eines anderen protokollierten Unternehmers verpfändet wurden.

In Ergänzung zu Art. 4 AVBV besteht jedoch kein Versicherungsschutz:

- bei der Betreuung von Wertpapieren und Forderungen für Schadensersatzverpflichtungen aus der Erledigung solcher Aufgaben, die normalerweise durch eine Bank erledigt werden, sowie für Schadensersatzverpflichtungen aus dem rechtlichen Bestand und der Bonität von Wertpapieren und Forderungen;
- bei der Betreuung von Waren und Wertgegenständen für Schadensersatzverpflichtungen aus der Prüfung von Eigentumsvorbehalten, dem Lagerhalterrisiko sowie für Schadensersatzverpflichtungen aus Art und Qualität der übereigneten Waren, aus deren Erhaltung durch ordnungsmäßige Einlagerung und Behandlung und aus der zweckmäßigen Verwertung des Treuhandguts.

3. Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall und für jeden Befugnisinhaber einzeln zur Verfügung.

4. In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Ablauf von sieben Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

5. In Abänderung von Art. 8, Pkt. 4.2 AVBV ist als Jahres-Umsatz jene Größe anzunehmen, die der einzelne Wirtschaftstreuhänder seiner Kammer zwecks Bestimmung der Kammerumlage zu melden hat.

Es ist der Umsatz jedes Wirtschaftstreuhänders zu erfassen, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wirtschaftstreuhändische Tätigkeiten ausübt.